

etwa zur Anfertigung von Concepten benutzte, hat dies Brief-Fragment vielleicht als Nachschlagezeichen hineingelegt. Nun wurde Kock nach dem Tode des ihm befreundeten älteren Rode Dompropst zu Bremen und starb 1485. Er füllt also gerade die Zeit zwischen dem älteren und jüngeren Rode aus. Ferner ist mitten in Band 12 das Concept einer undatierten Urkunde eingheftet, in der Johannes Rode, Dompropst von Bremen, 'apostolice sedis prothonotarius et literarum apostolicarum corrector', kraft seiner Stellung als Dompropst den Albert Kock zum Vicar an der Kirche b. Marie v. in Hamburg ernennt. Diese beiden Bremischen Dompropste waren also jedenfalls vor dem Antritt ihrer Stellung päpstliche Kanzleibeamte; und wir sind auch in der Lage, aus einer Reihe von urkundlichen Nachrichten festzustellen, zu welchen Zeiten und unter welchen Päpsten sie in Rom selbst an der Führung der Geschäfte der Kanzlei und auch anderer Verwaltungsbehörden theilhaftig waren.

Magister Johannes Rode, Abkömmling einer Bremischen Rathsfamilie¹⁾, nicht, wie Cassel²⁾ meint, Nachkomme des Kedingischen Rittergeschlechts von Rode, wird im Jahre 1432 in einer Urkunde des Domcapitels³⁾ als 'non emancipatus' aufgeführt. Er hatte also damals vielleicht das 22. oder 23. Jahr⁴⁾ erreicht. Schon im nächsten Jahre kommt er nach Cassel⁵⁾ als Domherr und Propst zu s. Ansgar in seiner Vaterstadt vor. Dann verliert dieser Schriftsteller seine Spur, er glaubt ihn von nun an bis zu seiner Wahl zum Dompropst in Rom suchen zu sollen. Allein wir wissen, dass er längere Zeit Abbreviator des Baseler Conciles war. Die Urkunde⁶⁾, in der er als solcher vorkommt, weiss auch noch Anderes von ihm zu berichten. Am 5. October 1437 verpflichtet der vom Baseler Concil beauftragte Bischof von Gurk den Erzbischof von Bremen gemäss einer inserierten Verfügung des Conciles vom Jahre 1434 den dort sehr thätigen Domherrn von Bremen und Lübeck, Kanonikus b. Marie v. in Hamburg und Abbreviator der apostolischen Briefe, Johannes Rode von dem Tage an, wo er sich nach Basel auf den Weg gemacht und für die

1) Wie ausdrücklich aus einer Provisionsurkunde Pius' II. vom 30. Juli 1460 (Bd. VIII) hervorgeht, worin derselbe dem Magister Johannes Rode, 'notario et referendario nostro', eine Domherrnpründe und die Würde des Domthesaurars in Hildesheim verleiht; es heisst dort: 'Nos volentes te, qui eciam litterarum apostolicarum corrector existis, etsi forte qualitate gradus seu nobilitate generis carueris' u. s. w. 2) Bremensia 1, S. 7 ff. 3) Staatsarchiv zu Hannover. Copialbücher II, 46, p. 91. 4) Vgl. Hinschius, Kirchenrecht II, 70. 5) a. a. O. S. 26 f. 6) Notariatsinstrument als Umschlag eines Manuscripts im Staatsarchiv zu Hannover (B. 34), welches eine Chronik des Erzstifts Bremen von 1473—95 enthält, wovon noch die Rede sein wird.